

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|----|--|
| 14 | Aufhebung des Beschlusses über die Bildung einer Erschließungseinheit der Erschließungsanlagen des Gebietes des Änderungsplanes 1 zum Bebauungsplan 3 - Schlangengraben - |
| 15 | Endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen Maarstraße, Kommendenstraße, Wiesenstraße von Silvesterstraße bis Straße Fronhoven |
| 16 | Widmung der Erschließungsanlagen Maarstraße, Kommendenstraße, Wiesenstraße von Silvesterstraße bis Straße Fronhoven |
| 17 | Gewässerschau 2003 des Kreises Aachen |

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
06.03.2003

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im Voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Ban-
ken). Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

14

Bekanntmachung

über die Aufhebung des Beschlusses über die Bildung einer Erschließungseinheit der Erschließungsanlagen des Gebietes des Änderungsplanes 1 zum Bebauungsplan 3 - Schlangengraben- der ehemaligen Gemeinde Lohn

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.02.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 18.10.1972 (öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 06.11.1972 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen Nr. 56 vom 15.11.1972) über die Bildung einer Erschließungseinheit gemäß § 130 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 4 der Satzung der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.09.1971 zwecks gemeinsamer Aufwandsermittlung für die im Änderungsplan 1 zum Bebauungsplan 3 -Schlangengraben- der ehemaligen Gemeinde Lohn ausgewiesenen Erschließungsanlagen

- a) Am Hang (heute Teilstück der Kommendenstraße),
- b) Kommendenstraße, Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 388,
- c) Bergstraße (heute Maarstraße), Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 389,
- d) Wiesenstraße, Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 387

wird aufgehoben.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für jede der beitragsauslösenden Erschließungsanlagen einzeln ermittelt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.02.2003

Bertram
Bürgermeister

15

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- a) Maarstraße,
- b) Kommendenstraße,
- c) Wiesenstraße von Silvesterstraße bis Straße Fronhoven

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.02.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr.3 - Schlangengraben- einschließlich der rechtswirksamen 1. bis 6. Änderung ausgewiesenen Erschließungsanlagen

- a) Maarstraße (Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 389),
- b) Kommendenstraße (Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 636),
- c) Wiesenstraße von Silvesterstraße bis zur Straße Fronhoven (Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 387 tlw.)

sind gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannten Erschließungsanlagen erschlossenen Grund-

stücke der Erschließungsbeitragspflicht für die noch abzurechnenden Teileinrichtungen Gehwege und Beleuchtung gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.02.2003

Bertram
Bürgermeister

16

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlagen

- a) Maarstraße,
- b) Kommendenstraße,
- c) Wiesenstraße von Silvesterstraße bis Straße Fronhoven

für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan

Nr. 3 -Schlangengraben- einschl. der rechtswirksamen 1. bis 6. Änderung sind die Grundstücke, die den Erschließungsanlagen „Maarstraße“ (Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 389), „Kommendenstraße“ (Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 636) und „Wiesenstraße“ von Silvesterstraße bis zur Straße Fronhoven (Gemarkung Lohn, Flur 10 Nr. 387 tlw.) dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG



NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden diese Erschließungsanlagen als Gemeindestraßen eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334, erklärt werden.

Eschweiler, 18.02.2003

Bertram
Bürgermeister

17

Kreis Aachen
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25.06.1995 (GV NW Nr. 59, S. 925) in derzeit gültiger Fassung findet im Gebiet des Kreises Aachen die diesjährige Gewässerschau entsprechend dem nachfolgenden Schauplan statt. Die Termine für die Schau der Wasserläufe im Kreis Aachen werden wie folgt festgesetzt und bekannt gegeben:

Gewässer/Stadt/Gemeinde	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
Wurm	31.03.2003	9.00 h	Eingang Vegla
	01.04.2003	9.00 h	Teuter Hof
Rur	02.04.2003	9.00 h	Brücke Grüenthal
Wehe	03.04.2003	9.00 h	Schevenhütte, Sperrmauer
Merzbach	07.04.2003	9.00 h	Gut Klösterchen an der A 4
Broichbach	08.04.2003	9.00 h	Würselen, In der Dell
		12.45 h	KA Broich
		13.40 h	Römergasse
Vicht	09.04.2003	9.00 h	Stolberg Vegla, Münsterbachstraße
Inde	10.04.2003	9.00 h	Eschweiler, Foyer Rathaus

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können an der Schau teilnehmen (§ 121 Abs. 2 LWG). Ihnen ist dabei Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Aachen, den 11. Februar 2003
Im Auftrag:

(Zink)